



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Werkzeuge und Werkstattbedarf, Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf**. Gesamtmenge bzw. -umfang: Rahmenvertrag über die Lieferung von Werkzeug und Werkstattbedarf für die Dauer von 24 Monaten mit der Option auf Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr; Dienststellen des Stadtentwässerungsbetriebes, Auf dem Draap 15 und 17, 40221 Düsseldorf sowie Isseldyk 60, 40667 Meerbusch. Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen, Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24. Keine Lose. Optionen: Einmalige Option auf Verlängerung der Vertragslaufzeit um 12 Monate. Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 02. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 01.10.2012. Ausgabe bis: 23.10.2012. Druckkosten: 11,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 30.10.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.12.2012. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Eigenerklärung gemäß Anlage A der Vergabeunterlagen über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben. Auf Anforderung des Auftraggebers sind aktuelle Bestätigungen der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen. - Eigenerklärung gemäß Anlage A der Vergabeunterlagen über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Auf Anforderung des Auftraggebers ist eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen. - Nachweis über die Eintragung in das einschlägige Handelsregister (nicht älter als 3 Monate). Ausländische Unternehmen haben ein vergleichbares Dokument ihres Herkunftslandes vorzulegen. - Erklärung zu § 18 Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage C der Vergabeunterlagen. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die im Folgenden benannten Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen (fehlende und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachgereichte Erklärungen

und Nachweise führen zwingend zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren): - Mindestens 3 Referenzen über elektronisch abgewickelte Aufträge mit vergleichbarem Auftragsvolumen aus den letzten 3 Jahren unter Angabe von Auftraggeber, Auftragsvolumen sowie Ansprechpartner mit Telefonnummer; - Vorlage eines Kataloges in Papierform aller Lieferartikel aus dem Sortiment; - Erklärung zum elektronischen Katalog nach BME Cat gemäß Anlage B der Vergabeunterlagen; - Nachweis der gültigen Zertifizierung nach ISO 9000ff. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachfolgenden Kriterien: 1. Preis: 70 %; 2. Rabattsätze: 30 %. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Herr Hamacher, Tel.: +49(0)211.89-21816, Fax: +49(0)211.89-35816, vergaben.service@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Kanalerneuerung, Eiskellerstraße**. Umfang der Leistung: 1 St Stollenförderbaugrube, 110 cbm Bodenaushub, 110 qm Trägerbohlwandverbau; 90 m Stollenvortrieb biegesteif mit Stahlverzug, 14 St Querstollen, 90 m Steinzeugrohre DN 300 im Stollen verlegen; 1 St Fertigteilschächte DN 1000 System Optadur; 1 St Mauerwerkschacht DN 2000 mit 2 innenliegenden Unterstützen. Ausführungs-/Lieferzeit: Januar 2013 bis Juli 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 01.10.2012. Ausgabe bis: 23.10.2012. Druckkosten: 26,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 30.10.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.11.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Die Ausgabe vom 6. Oktober 2012 entfällt. Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am 13. Oktober 2012 als Doppelnummer 40/41.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Erneuerung MID, Klärwerk Nord**. Umfang der Leistung: Erneuerung der beiden Ablaufmengenmessungen (MID's, DN 1200 und DN 700) einschließlich ca. 10 m Rohrleitungen 1.4571, Schieber DN 800, sowie Umbau der gesamten Meßstrecke mit zu- und ablaufseitigen neuen Betonteilen. Beton- sanierung in den Schächten; Lieferung und Montage von Abdeckungen, Gitterrosten, Leitern etc. Ausführungs-/Lieferzeit: 03. Dezember 2012 bis 19. Oktober 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 01.10.2012. Ausgabe bis: 16.10.2012. Druckkosten: 45,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.10.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.11.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, kön-

nen auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g.

Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Oktober wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 2. Oktober, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 18. Oktober, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 17. Oktober, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie,

Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13 oder 58 67 71 11.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 8. Oktober, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Dienstag, 23. Oktober, von 14:00 bis 16:00 Uhr, im Johannes-Höver-Haus, Rather Broich 155. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 61 00 40.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)
Dienstag, 23. Oktober, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/ Diakonie, Am Wallgraben 38.

Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 4. Oktober, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Mittwoch, 24. Oktober, von 10 bis 11 Uhr im Netzwerk Benrath, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9 96 39 33.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Mittwoch, 24. Oktober, von 10 bis 14 Uhr im „zentrum plus“/ Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Ergänzungsbeschluss vom 12.09.2012 zu Ord.-Nr. 6/36 betreffend die Grundstücke

Friedhofstraße 28
Gemarkung Benrath Flur 22
Flurstücke 700 und 730

ist am 28.09.2012 unanfechtbar geworden.

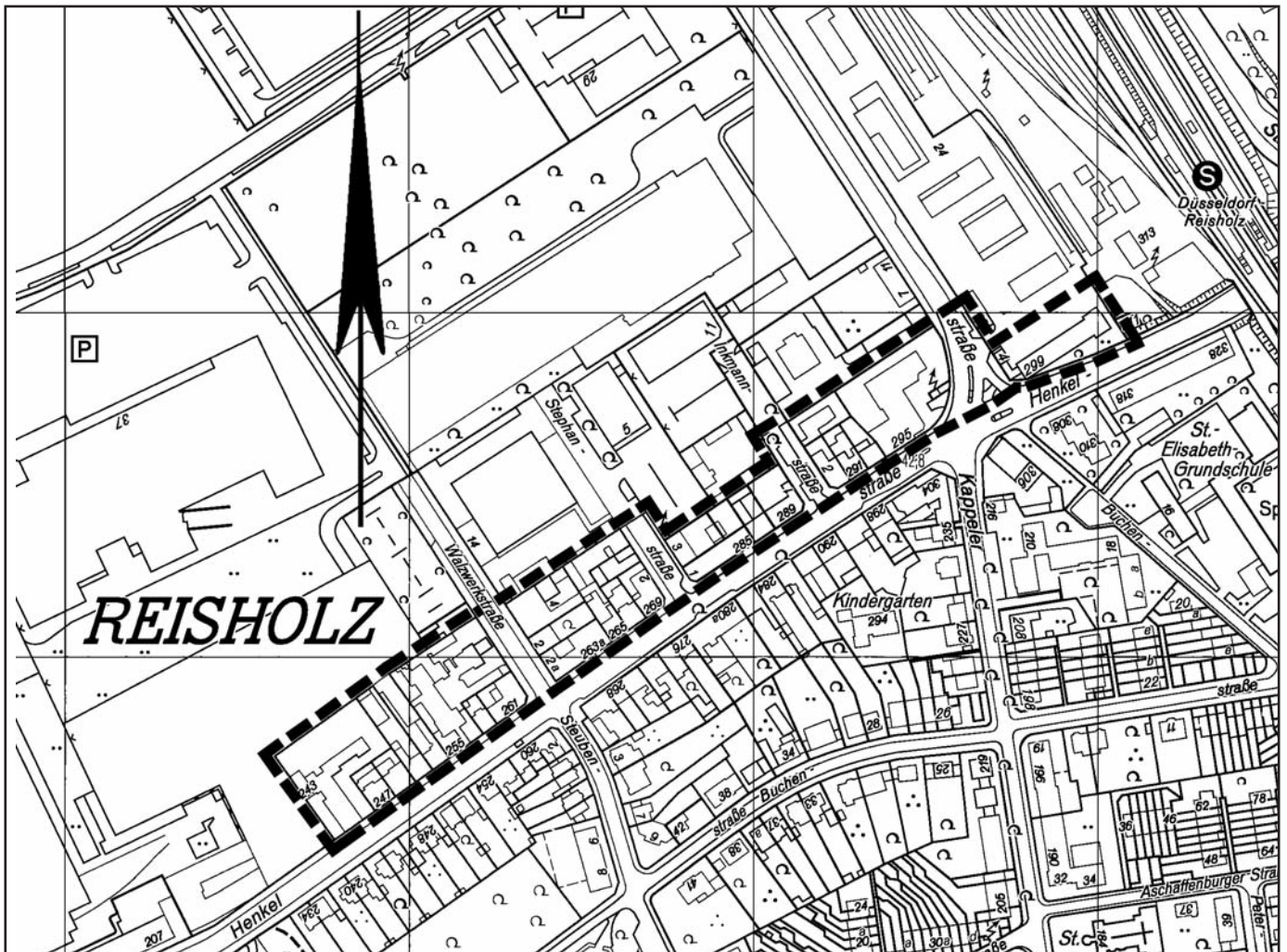
Düsseldorf, den 28.09.2012

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau



Satzung über eine Veränderungssperre

für ein Gebiet etwa südlich des Gewerbe- und Industriegebietes Reisholz, westlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und nördlich der Henkelstraße vom 24.09.2012



Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 20.09.2012 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet haben Herr Oberbürgermeister Elbers und Ratsherr Raub gemäß § 60 GO NRW am 27.09.2011, genehmigt durch APS-Beschluss vom 19.10.2011, beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet etwa südlich des Gewerbe- und Industriegebietes Reisholz, westlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und nördlich der Henkelstraße.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 5971/029 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden

sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 20.09.2012 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ortsüblich bekannt gemacht.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Der Plan Nr. 5971/029 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf,

Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 24. September 2012
61/12-V-5971/029

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen

ab Montag, 01. Oktober 2012 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat

– montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und

– freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Düsseldorf - Kämmerei - im Verwaltungsgebäude Marktplatz 6, Zimmer 205

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadtverwaltung Düsseldorf - Kämmerei - Einwendungen erheben.

Zusätzlich liegt der Entwurf in den Bezirksverwaltungsstellen und den Stadtbüchereien zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, den 20. September 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Karin Jäger, Am Wehrhahn 77, 40211 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion CDU im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf, hat mit Wirkung zum 19.09.2012 das Mandat niedergelegt und ist somit aus dieser Vertretung ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 37 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 20. September 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Andre Simon, Kamper Weg 237 c, 40627 Düsseldorf, wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 20.09.2012 als Listennachfolger über die Reserveliste der Partei CDU für Frau Karin Jäger, Am Wehrhahn 77, 40211 Düsseldorf, zum Mitglied im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 20. September 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 2. Oktober 2012, 15.00 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel.: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 2. Oktober 2012, 15.00 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel.: 89-96478

Unsere Preise für Fernwärme

Liebe Kundinnen und Kunden,
ab dem 01.10.2012 gelten die folgenden Fernwärmepreise:

Tarife und Verträge	Einheit	Netto	Brutto ¹
---------------------	---------	-------	---------------------

Garath F 2010

Arbeitspreis*	Ct/kWh	5,80	6,90
Grundpreis Raumheizung	EUR/m ² /Jahr	2,06	2,45
Grundpreis Warmwasser	EUR/WE/Jahr	123,72	147,23

Wittlaer/ Kaltenberger Hof

Arbeitspreis*	Ct/kWh	6,14	7,31
Grundpreis	EUR/kW/Jahr	7,29	8,68
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	117,52	139,85

Wittlaer/Einbrungen

Arbeitspreis*	Ct/kWh	6,14	7,31
Grundpreis	EUR/kW/Jahr	63,14	75,14
Verrechnungspreis, EFH	EUR/Jahr	43,72	52,03
Verrechnungspreis, MFH	EUR/Jahr	60,12	71,54

Innenstadt F 2004 midi

Arbeitspreis*	Ct/kWh	5,80	6,90
Leistungspreis	EUR/kW/Jahr	45,118	53,690

Nachfolgende Produkte werden nicht mehr angeboten und sind nur zur Information angegeben.

Garath F 2002

Arbeitspreis	Ct/kWh	7,04	8,38
Grundpreis für Raumheizung	EUR/kW/Jahr	45,01	53,56
Grundpreis für Warmwasser	EUR/kW/Jahr	11,54	13,73
Verrechnungspreis je Zähler	EUR/Jahr	132,83	158,07

Allgemeiner Hinweis – Abrechnung Fernwärme

Ihr Verbrauch vor und nach der Preisänderung wird von uns nach Zeitanteilen aufgeteilt und abgerechnet. Jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigen wir hierbei entsprechend. Sie können aber auch den Stand Ihres Zählers am 30.09.2012 selbst ablesen. Teilen Sie uns Ihren Zählerstand dann bitte vom 01.10.2012 bis spätestens 12.10.2012 per E-Mail, Fax, Internet oder telefonisch mit. Wir berechnen den Verbrauch dann in Ihrer nächsten Rechnung anhand Ihres Zählerstandes. Halten Sie bitte hierfür Ihre Vertragskonto- und Zählernummer sowie den Zählerstand bereit.

¹ Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.
*Alle Preise inkl. Vertriebsrabatt 2012 (der Vertriebsrabatt ist gültig bis 31.03.2013)

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr
Service-Telefon: (0211) 821 821
Service-Fax: (0211) 821 3 821
Internet: www.swd-ag.de
E-Mail: info@swd-ag.de

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Stiftung Metzeler – Kakiemon

Satzung

Präambel

Die Eheleute Friedrich Wilhelm und Mocca Metzeler und die Landeshauptstadt Düsseldorf errichten hiermit die „Stiftung Metzeler - Kakiemon“. In den Bereichen von Kunst und Kultur soll die Stiftung die wissenschaftliche Bearbeitung und Darstellung von Porzellan- und Porzellanmalerei fördern.

Für die treuhänderische Verwaltung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks gilt die folgende Satzung:

§ 1

Name der Stiftung, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Metzeler – Kakiemon“. Sie ist eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts und bildet als solche ein zweckgebundenes Sondervermögen der Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung kultureller, künstlerischer und wissenschaftlicher Zwecke im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen von Porzellan und Porzellanmalerei durch das Hetjens-Museum, hier insbesondere:
 - a) die Ausstellung, die Pflege und den Erhalt der von den Stiftern stammenden Porzellansammlung „Meissen-Kakiemon“
 - b) die Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Bestände der Porzellansammlung des Hetjens-Museums
 - c) die Erweiterung der Porzellansammlung „Meissen-Kakiemon“ (vgl. nachstehend § 6 (3) b))
 - d) die Mitwirkung (z.B. durch Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei
 - Ausstellungen von Porzellan und Porzellanmalerei
 - der wissenschaftlichen Bearbeitung von Porzellan und Porzellanmalerei in Forschung und Lehre
 - Pflege und Erhalt historischer Porzellan-kunst
 - e) Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben der unter d) genannten Art sowie zum Erwerb von Kulturgut.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke, insbesondere nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke der Stifter.

§ 3

Vermögen der Stiftung / Treuhänder

1. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einem Anfangsvermögen von 40.000 EUR, jeweils zur Hälfte aufgebracht durch die Eheleute Metzeler und die Landeshauptstadt Düsseldorf. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf jederzeit Zustiftungen entgegennehmen.
2. Rechtsträger (Treuhänder) ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.
3. Die Porzellansammlung „Meissen Kakiemon“ wird der Stiftung zunächst im Rahmen eines unbefristeten Dauerleihvertrages kostenlos überlassen. Eine etwaige spätere Zustiftung der Sammlung bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten.

§ 4

Verwendung der Mittel, der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Mittel der Stiftung, die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützlichkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgan (Beirat)

1. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem(r) Kulturdezernenten(in) der Landeshauptstadt Düsseldorf oder einer von ihm/ihr beauftragten Person
 - b) dem Kämmerer der Landeshauptstadt Düsseldorf oder einer von ihm beauftragten Person
 - c) dem(r) Direktor(in) der Staatlichen Kunstsammlung Dresden Porzellansammlung im Zwinger
 - d) dem(r) für den Bereich 'Porzellan' im Hetjens Museum, Düsseldorf, zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter(in)
 - e) Herrn Friedrich Wilhelm Metzeler oder einer von ihm beauftragten Person und
 - f) Frau Mocca Metzeler oder einer von ihr beauftragten Person

2. Die Eheleute Metzeler werden jeweils zu Zeiten oder im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen bestimmen, wer nach ihrem Tode die Aufgabe als Mitglied im Beirat der Stiftung übernehmen soll und darf. Treffen sie keine Bestimmung, so soll der jeweilige Direktor der Staatlichen Kunstsammlung Dresden Porzellansammlung im Zwinger nach seiner

Wahl jeweils eine geeignete Person als Nachfolger in die Mitgliedschaft im Beirat benennen.

Die hiernach von Herrn oder Frau Metzeler oder späterhin vom jeweiligen Direktor der Staatlichen Kunstsammlung Dresden Porzellansammlung im Zwinger benannten Mitglieder im Beirat sind jeweils auf eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung zum Beiratsmitglied ist zulässig.

3. Die Mitglieder im Beirat sind jeweils berechtigt, ihr Amt unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist niederzulegen. Es ist darauf zu achten, dass rechtzeitig Nachfolger in die jeweilige Mitgliedschaft im Beirat bestimmt werden, um eine ordnungsgemäße Besetzung des Beirats zu gewährleisten.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen. Der Abhaltung einer Beiratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Beiratssitzung sich einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall in Textform oder telefonisch erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können an einer Beiratssitzung telefonisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder damit einverstanden erklären. Das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.

Beiratssitzungen sollen unter Berücksichtigung einer angemessenen Ankündigungsfrist in der Regel halbjährlich stattfinden, ansonsten immer dann, wenn zwei oder mehr Beiratsmitglieder dies verlangen.

6. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorsieht. Dabei hat jedes Beiratsmitglied eine Stimme. Im Falle einer Pattsituation obliegt dem Beiratsmitglied nach vorstehend § 5 (1) a) der Stichentscheid, seine Stimme ist ausschlaggebend.
7. Jedes Beiratsmitglied kann sich bei Beschlüssen auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.
8. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

Aufgabenverteilung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung.
2. Dem Treuhänder obliegt insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung und die Verwendung der Stiftungsmittel; auf Nachfrage hat der Treuhänder dem Beirat

und auch jedem einzelnen Beiratsmitglied Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen der Stiftung zu gewähren

- die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Beirates.

3. Die Porzellansammlung zählt zu den größten Sammlungen auf diesem Gebiet in der Welt. Sie wurde mit großer Begeisterung und Leidenschaft im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zusammengetragen. Hinsichtlich der Verwaltung der Sammlung durch den Treuhänder sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Die Sammlung ist in ihrer Vollständigkeit zu erhalten; weder die Sammlung noch Einzelstücke daraus dürfen veräußert werden.
- b) Erweiterungen der Sammlung erfolgen ausschließlich mit
 - Meissener Porzellan aus der Manufaktur Sakaida Kakiemon
 - japanischem Porzellan nach asiatischen Vorbildern
 - Porzellan und Fayence des 16. bis 19. Jahrhunderts, welche den Exporthandel zwischen Ostasien und Europa belegen
 - sonstigem Porzellan und Fayence des 16. bis 19. Jahrhunderts, soweit der Erwerb aufgrund herausragender künstlerischer und/oder kulturhistorischer Bedeutung des Objektes die Weiterentwicklung und den internationalen Ruf des Hetjens-Museums in besonderer Weise befördert.
- c) Die Sammlung ist jedenfalls zur Hälfte ihres Bestandes immer der Öffentlichkeit

zugänglich auszustellen. Die Ausstellung von Teilen der Sammlung auf Verkaufsmessen, Kunstmärkten oder ähnlichen Einrichtungen muss unterbleiben. Bei der Ausstellung der Sammlung ist auf deren Herkunft aus dem Besitz der Eheleute Mocca und Friedrich Wilhelm Metzeler hinzuweisen.

4. Der Treuhänder hat sich hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens mit dem Beirat abzustimmen; er ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

5. Dem Beirat obliegt

- auf Vorschlag des Treuhänders die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Rechnungslegung und Berichterstattung des Treuhänders zu überprüfen und über die Entlastung des Treuhänders zu beschließen. Hierzu kann gegebenenfalls ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

deshauptstadt Düsseldorf). Er hat das Vermögen der Stiftung ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

4. Für den Fall, dass der Treuhänder seine rechtliche Selbständigkeit verliert oder der Treuhandvertrag gekündigt wird, hat der Beirat durch Beschluss zu entscheiden, ob ein neuer Treuhandvertrag mit einem anderen Träger geschlossen wird oder die Einrichtung einer selbständigen Stiftung mit entsprechender Zwecksetzung erfolgen soll. Der Beschluss des Beirates bedarf der Zustimmung aller seiner Mitglieder (Einstimmigkeit).

Düsseldorf, den 16. 12. 2011

Friedrich Wilhelm Metzeler
Mocca Metzeler

Der Oberbürgermeister
i.V. Hans-Georg Lohe

§ 7

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung sowie die Änderung der Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Beiratsmitglieder. Die Aufhebung der Stiftung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, die den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung dieser Stiftung fällt das Vermögen an den Treuhänder (Lan-

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0454-1776-8 SB 009 vom 11.09.2012 an Pop, Honorius Lucian, Str. Dambovitel 85, 00000 Cluj Napoca, Rumänien
des Bescheides 3250-0046-5590-4 SB 009 vom 18.09.2012 an Tandărescu, Dragos, Aristizza Romanescu Nr. 1, 00000 Craiova, Rumänien
des Bescheides 3270-0043-6693-8 SB 008 vom 13.08.2012 an Sahin, Akkadin, Herrenackerstraße 10, 72379 Hechingen
des Bescheides 3290-1048-3960-5 SB 002 vom 13.08.2012 an Korf, Katrin, Emmastraße 4, 40227 Düsseldorf
des Bescheides 3270-0715-9320-5 SB 052 vom 07.08.2012 an Alonso Ronda, El Sabio 47 VO 4Ta, 08304 Mataro, Spanien
des Bescheides 3270-0454-0270-1 SB 052 vom 14.08.2012 an A.D. Almheiri, Troonstraat 118, 1050 Brüssel, Belgien
des Bescheides 3290-1047-8586-6 SB 022 vom 01.08.2012 an Radau, Günter, Tußmannstraße 43, 40477 Düsseldorf
des Bescheides 3270-0454-3027-6 SB 022 vom 18.09.2012 an Miles, Ralph Simon, 7 St Marks Road 0, Rg 91 LN Henley-On-Thames, Großbritannien

des Bescheides 3280-0414-4779-0 SB 056 vom 28.08.2012 an Jaadar, Sakina, Ellerstraße 115, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0454-0164-0 SB 051 vom 04.09.2012 an Biundo, Francesco, Nohlstraße 42, 46045 Oberhausen

des Bescheides 3270-0453-9200-5 SB 013 vom 07.08.2012 an Celik, Necmettin, Artilleriestraat 23, 4611 BG Bergen op Zoom, Niederlande

des Bescheides 3290-1048-3382-8 SB 018 vom 04.09.2012 an Petermann, Petra, Begonienstraße 21, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1048-0642-1 SB 010 vom 28.08.2012 an Ball, Berthold Friedrich, Luegplatz 6, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 3280-0416-8399-0 SB 058 vom 04.09.2012 an Aharroud, Hamama, Potsdamer Straße 23, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0453-9382-6 SB 015 vom 07.08.2012 an Weterings, S Sander, Bornbroeksestraat 103, 7621 AE Borne, Niederlande

des Bescheides 3270-0453-6960-7 SB 022 vom 14.08.2012 an Al Shaili, Ahmed Saeed, Avenue Louise 91, 1050 Brüssel, Belgien

des Bescheides 3270-0043-8715-3 SB 062 vom 21.08.2012 an Kroon, Jan JHGO, Langenvliet 40, 1787 BE Julianadorp, Niederlande

des Bescheides 3270-0454-1599-4 SB 007 vom 11.09.2012 an Kilgallen, Peter, c/o DHL Global Forward IE Ltd., Furry Park LE, Santry, 00000 Dublin 9, Irland

des Bescheides 3270-0453-8587-5 SB 007 vom 31.07.2012 an Skar, Trond, Damgatan 15, 3179 Aesgaardstrand, Norwegen

des Bescheides 3270-0453-2312-7 SB 004 vom 02.07.2012 an Vladimir Kotok, Straße 1, 10318 Berlin

des Bescheides 3270-0454-2912-0 SB 020 vom 11.09.2012 an Boroghina, Neron Gabriel, Str. Stadionului 2, 00000 Mun. Ramnicu Sarat, Rumänien

des Bescheides 3290-1048-0296-5 SB 065 vom 14.08.2012 an Vrakela, Milos-Stefan, Friedrich-Ebert-Straße 281, 47800 Krefeld

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden die unten näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

An der Ulanenkaserne

Von der Roßstraße in östliche Richtung, ca. 520 m, unbeschränkt, Gemeindestraße

Hermann-Reuter-Straße

Von der Straße An der Ulanenkaserne in östliche Richtung dann abknickend in nördliche Richtung, insgesamt ca. 230 m, unbeschränkt, Gemeindestraße

Karl-Friedrich-Klees-Straße

Von der Straße An der Ulanenkaserne in nördliche Richtung dann abknickend in östliche Richtung, insgesamt ca. 215 m, unbeschränkt, Gemeindestraße

Zur alten Exerzierhalle

Von der Ulmenstraße in westliche Richtung, ca. 400 m, unbeschränkt, Gemeindestraße

Entsprechende Planunterlagen können während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45**

10. Etage, Zimmer 10.05

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement



Heinrich-Heine-Institut
Landeshauptstadt Düsseldorf

Bilker Str. 12-14



- Archiv
- Bibliothek
- Museum

Heinrich-Heine-Institut